

**Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz  
zur Anwendung der Bayerischen  
Kompensationsverordnung (BayKompV)**

**Stand: 1. April 2014**

## **Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013; Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz**

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) trifft in § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 Aussagen zur Kompensationspflicht für Hochwasserschutzmaßnahmen. Um eine einheitliche Anwendung dieser Vorschriften sicherzustellen, werden im Folgenden fachliche Konkretisierungen angegeben, die für die Beurteilung von Eingriffen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Dabei stehen zwei Themenkomplexe im Mittelpunkt: Zum einen wird näher definiert, was unter ökologischen Wirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinn von § 7 Abs. 5 Satz 2 BayKompV zu verstehen ist und wie mit ihnen in konkreten Eingriffsverfahren umzugehen ist, damit sie als kompensationsmindernd berücksichtigt werden können. Zum anderen wird auf die Sonderregelung bezüglich der Kompensationsverpflichtung bei Deichbauten eingegangen (§ 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV), damit diese für den Vollzug handhabbar wird.

Zum besseren Verständnis der Ausführungen ist in kursiver Schrift der Verordnungstext der relevanten Stellen der BayKompV angegeben. **Fett** gedruckt werden darin jeweils die Begriffe und Zusammenhänge, die einer Konkretisierung bedürfen.

## 1. Ökologische Wirkungen von Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 7 Abs. 5 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV)

### 1.1. § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV

#### **§ 7 Kompensationsbedarf**

(5) <sup>1</sup>Konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, werden entsprechend Abs. 1 und 3 berücksichtigt und reduzieren den Kompensationsbedarf. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere auch für **ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasserschutzes**.

#### **§ 8 Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(...)

(4) ...<sup>6</sup>**Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2**, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, können auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben, im selben Naturraum und in derselben **Fließgewässerlandschaft kompensationsmindernd** angerechnet werden. (...)

### 1.2. Erläuterung

Ökologisch aufwertende Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Sinn von § 7 Abs. 5 Satz 2 BayKompV können **Deichrückverlegungen, Flutmulden oder natürliche Rückhalteflächen** sein.

Die ökologisch positiven Wirkungen dieser Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV sind im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und bei der Berechnung des Kompensationsumfangs entsprechend zu berücksichtigen (Vergleichende Gegenüberstellung des Zustands vor und des prognostizierten Zustands nach der Maßnahme). In der Regel sind diese ökologisch positiven Wirkungen an den flächenbezogenen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume festzustellen und anhand der Anlagen 2.1 und 3.2 der BayKompV in Verbindung mit der Biotopwertliste zu bewerten. Ökologisch positive Wirkungen sind immer dann gegeben, wenn es zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des bereits vorhandenen oder durch die Maßnahme (z. B. Rückverlegung) hinzukommenden Deichvorlands kommt. Diese Aufwertungen müssen aus konkreten Veränderungen der ökologischen Standortbedingungen infolge von Hochwasserschutzmaßnahmen resultieren. Diese werden ihrerseits durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- a) Veränderung des Überflutungsregimes oder der Grundwasserstände (z. B. vormalig degenerierter Weichholzauwald wird durch die Wiederanbindung an ein regelmäßiges natürliches Überflutungsregime revitalisiert; degenerierter Hartholzauwald, ehemals im Hinterland, wird durch die Deichrückverlegung im neuen Deichvorland wieder unregelmäßig überflutet; ehemals frische Ausbildungen von artenreichen Extensivwiesen entwickeln sich durch eine Veränderung des Grundwasserregimes im Deichvorland ohne Veränderungen der Nutzungsart in seggen- und binsenreiche Nasswiesen),
- b) Veränderung der Nutzungsart und der Nutzungsintensität des Deichvorlandes (z. B. Umwandlung von ehemals als Acker genutzten Flächen in extensives Dauergrünland, Extensivierung der Acker- und Grünlandnutzung) oder
- c) konkrete Maßnahmen des Naturschutzes gemäß Anlage 4 BayKompV in den Deichvorländern (z. B. Umbau von Pappelforsten in Weichholzauwälder, Entwicklung von Röhrichtzonen entlang von Gräben und in Senken).

Die Aufwertung ist in Wertpunkten gemäß der Anlagen 2.1 und 3.2 der BayKompV in Verbindung mit der Biotopwertliste im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen.

**Flutpolder und Rückhaltebecken** gelten nur in diesen Bereichen als ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen im Sinn von § 7 Abs. 5 Satz 2 BayKompV, in denen positive ökologische Effekte im oben genannten Sinn auftreten.

**Maßnahmen zur Gewässerentwicklung, insbesondere fließgewässertypische Aufweitungen, Auenentwicklungen oder Gewässerstrukturverbesserungen** gelten dann als ökologische aufwertende Maßnahmen im Sinn von § 7 Abs. 5 Satz 2 BayKompV, wenn damit eine ökologische Aufwertung des Fließgewässers oder des Ufers und seiner Auen mit evtl. Wasserwechselbereichen gegenüber dem Ausgangszustand im oben genannten Sinn verbunden ist.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV sind auch konkrete Auswirkungen und damit zusammenhängende Aufwertungen des Schutzguts Arten und Lebensräume mit zu berücksichtigen, die nicht flächenbezogen bewertbar sind. Darunter sind z. B. konkrete Habitatverbesserungen für Arten durch Anbindung von Seitengewässern oder Altarmen, neu entstehende Wasserwechselbereiche etc. zu verstehen. Diese Auswirkungen sind verbal argumentativ zu bewerten und zu berücksichtigen.

Sofern die Hochwasserschutzmaßnahmen auch positive ökologische Wirkungen auf die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaftsbild) haben, die über die Aufwer-

tung der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume hinausgehen, so ist dies verbal argumentativ im jeweiligen Einzelfall zu bestimmen und kompensationsmindernd zu berücksichtigen.

Sollte eine Hochwasserschutzmaßnahme durch eine der oben genannten Wirkungen einen **Überschuss an Kompensation** erzeugen, so kann dieser gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV kompensationsmindernd auf weitere Hochwasserschutzmaßnahmen im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft nach den Prinzipien eines Ökokontos angerechnet werden. Bereits vorgezogen umgesetzte Maßnahmen der einen Hochwasserschutzmaßnahme werden auf eine andere Hochwasserschutzmaßnahme im Sinn des § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV übertragen und mindern deren Kompensationsbedarf.

Die **Fließgewässerlandschaften** gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 BayKompV sind in der Anlage dargestellt. Grundlage hierfür ist die Veröffentlichung des Landesamts für Wasserwirtschaft (2002): „Fließgewässerlandschaften in Bayern. Steckbriefe, Karte, Erweiterte Kartenlegende zu den wichtigsten regionalen, abiotischen und geomorphologischen Merkmalen der Fließgewässer.“

## 2. Kompensationsverpflichtung bei Deichbauten

### 2.1. § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 BayKompV

#### **§ 8 Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

(...)

(4) <sup>7</sup>Bei der Errichtung von Deichen auf **land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen** sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen **naturnah gestaltet und gepflegt** werden. <sup>8</sup>Sollten ausnahmsweise Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, sind die dazu notwendigen Konzepte im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden zu erstellen. <sup>9</sup>Falls bei der Errichtung von Deichen anstelle einer Realkompensation ein Ersatzgeld in Betracht gezogen wird, ist dieses vorrangig für PIK-Maßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 3 Satz 2 zu verwenden.

### 2.2. Erläuterung

#### 2.2.1. Anwendungsbereich

Die Sonderregelungen gemäß § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 BayKompV gelten für die Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Errichtung von Deichen umfasst sowohl Deichneubauten, als auch Deichsanierungen, z. B. durch Erhöhung des bestehenden

Deichbauwerks. Zum Deichbauwerk zählen auch der Deichhinter- und Deichkronenweg, sofern diese Wege der Deichunterhaltung und Deichverteidigung dienen.

Grundsätzlich sollen Deichhinter- und Deichkronenwege mit wassergebundener Decke ausgeführt werden. Diese sind von der Regelung des § 8 Abs. 4 Satz 7 erfasst. Ist es im Einzelfall erforderlich diese Wege zu asphaltieren, so ist der in der Regel geringe Kompensationsbedarf dafür zu bilanzieren und möglichst flächensparend z. B. im Umgriff des Deichbauwerks oder unmittelbar auf dem Deich nachzuweisen.

Wird im Rahmen einer Deichsanierung ausschließlich ein Deichhinterweg zu einem bestehenden Deich errichtet, so sind die Sonderregelungen dann einschlägig, wenn er mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt wird und eine ökologische Aufwertung z. B. über eine Verbesserung der Pflegemaßnahmen der bestehenden Deichfläche erfolgt.

Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 7 bis 9 sind auch auf Dammbauten anwendbar, sofern der technische Aufbau des Damms und die Wirkung des naturschutzrechtlichen Eingriffs mit Deichen vergleichbar sind.

Die Regelvermutung findet keine Anwendung auf die Überbauung von Biotoptypen, die einem FFH-Lebensraumtyp oder einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG entsprechen. Ggf. erforderliche Ausgleichsverpflichtungen für diese Biotoptypen unterliegen nicht der Regelungskompetenz der BayKompV. Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die unterschiedlichen Ausgleichsverpflichtungen aber nach Möglichkeit multifunktional auf den entsprechenden Flächen unterzubringen (vgl. § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3).

### 2.2.2. Keine Kompensationspflicht bei naturnaher Gestaltung und Pflege

Ist der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 Satz 7 eröffnet, entsteht in der Regel keine Kompensationsverpflichtung, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. In diesen Fällen liegt keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Deicherrichtung vor, denn der Deichbau ist in sich ausgeglichen. Es bedarf keiner weiteren Gegenüberstellung in Form einer Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und keiner Festsetzung von Beeinträchtigungsfaktoren gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV. Dies bedeutet aber nicht, dass für Hochwasserschutzmaßnahmen generell und für die Errichtung von Deichen im Speziellen kein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) oder vergleichbare Unterlagen erarbeitet werden müssen. Diese Planwerke sind weiterhin das Instrument, mit dem alle naturschutzrechtlichen Anforderungen, auch die aus anderen Rechtsbereichen wie z. B. dem Artenschutz oder dem Gebietsschutz, gebündelt dargestellt wer-

den. Zudem dient der LBP als Begründung für die Anwendbarkeit der hier dargelegten Sonderregelungen. Daher sind die naturnahe Gestaltung und Pflege mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine naturnahe Gestaltung der Deichflächen im Sinn der BayKompV liegt dann vor, wenn auf den Deichflächen Trocken- und Magerrasen oder Magerwiesen sowie artenreiche Frischwiesen (z. B. Wiesenknopf-Silgenwiesen) incl. der jeweiligen entsprechenden Saumstrukturen und kleinere Gebüschgruppen (z. B. wärmeliebende Gebüsche) entstehen werden.

Durch die nachfolgend näher beschriebene Vorgehensweise ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzung dafür geschaffen werden:

#### **a) Oberbodenauftrag auf den Deichflächen**

Die Oberbodenandeckung ist möglichst dünn aufzutragen (in der Regel bis zu 5 cm). Als Oberboden soll ein möglichst nährstoff- und humusarmes Feinsubstrat verwendet werden. Auf die Verwendung von nährstoffreichem Oberboden aus Ackerflächen soll verzichtet werden. Bei Deichen, deren Standsicherheit mit statisch wirksamen Ersatzsystemen (z. B. Stahlspundwänden) gewährleistet ist, ist auf einen Oberbodenauftrag ganz zu verzichten.

#### **b) Begrünungsmethode**

Eine eindeutige Zielbiotopfestlegung incl. Artenfestlegung, Mischungsverhältnis und Angaben zu Saatgutmenge pro qm erfolgt im jeweiligen Landschaftspflegerischen Begleitplan. Als Saatgut ist autochthones Material zu verwenden. Nach Möglichkeit ist dieses Material durch Naturgemische aus samenreichem Schnitt-, Drusch- oder Rechengut zu übertragen. Fehlen geeignete Spenderflächen in ausreichender Qualität, Menge oder geeigneter Entfernung, so ist ein Zukauf von Saatgut möglich. (vgl. entsprechende Empfehlungen unter [http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/umsetzung/planung\\_entscheidungshilfen.htm](http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/autochthon/umsetzung/planung_entscheidungshilfen.htm)).

Eine Sonderform der Begrünungsmethode stellt die Sodenverpflanzung dar. Sie ist dann angezeigt, wenn besonders hochwertige Magerrasen oder Magerwiesenflächen (z. B. Vorkommen von Rote Liste Arten oder von landkreis- oder überregional bedeutsamen Arten gemäß ABSP) eines alten oder bestehenden Deichs bei dessen Sanierung beansprucht werden würden. Diese Soden sollen in geeigneter Form, Menge und entsprechend der ursprünglichen Exposition auf den neuen Deichabschnitt übertragen werden. Konkrete Festlegungen dazu sind im jeweiligen Einzelfall zwischen dem Maßnahmenträger und der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

### c) Deichpflege

Konkrete Festlegungen zur jeweiligen Pflege der Deichflächen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan getroffen; die Pflege hat sich an der Zielbiotopbestimmung zu orientieren. Folgende Mindestanforderungen sind zu erfüllen:

- Mahd der Deichflächen 1 bis 2-mal jährlich (z. B. Juni und August bei zweimaliger Mahd oder Spätsommer/Herbstmahd bei einmaliger Mahd) je nach Zielbiotopbestimmung mit angepassten Schnittzeitpunkten und/oder extensive Beweidung der Deiche durch Schafe und/oder Ziegen
- Das Schnittgut ist abzutransportieren
- Keine Düngung, kein PSM, bei Schafbeweidung kein Pferchen der Tiere auf dem Deich
- Geräteeinsatz: Keine Verwendung von Schlegelmähwerken

Die gewählte Deichpflege ist regelmäßig durch den Vorhabenträger zu überprüfen und ggf., in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, im Hinblick auf das zu erreichende Entwicklungsziel zu modifizieren.

#### 2.2.3. Ausnahmen von der Regelvermutung sowie Beeinträchtigungsfaktoren bei anderen Hochwasserschutzmaßnahmen

Ausnahmen von der Regelvermutung des § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV sind immer dann gegeben, wenn durch den Deichbau Biotop- und Nutzungstypen betroffen sind, die gemäß Biotoptwertliste mehr als zehn Wertpunkte aufweisen.

Ist dieser Ausnahmetatbestand erfüllt, so sind gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayKompV Beeinträchtigungsfaktoren festzusetzen, um mittels der Anlage 3.1 den Kompensationsbedarf für die entsprechenden Eingriffsflächen ermitteln zu können.

Auch für andere Hochwasserschutzmaßnahmen, die keine Deichbauten darstellen (z. B. Schöpfwerke, Sielbauwerke, Hochwasserschutzmauern) sind für die Bestimmung des Kompensationsbedarfs Beeinträchtigungsfaktoren festzusetzen. In beiden Fällen gelten folgende Werte:

- a) Die Überbauung oder Zerstörung von Biotoptypen (v. a. durch Versiegelung, befestigte Wege, Gebäude, Mauern, Deiche-/Deichkörper, die nicht dem Regelfall des § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV entsprechen) ist mit „hoch 1,0“ anzusetzen.



- b) Die vorübergehende baubedingte Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen, sofern nicht der Regelfall des § 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV vorliegt) während der Bauzeit von Biotop- und Nutzungstypen mit einem Wert entsprechend der Biotopwertliste größer/gleich 4 Wertpunkten mit „gering 0,4“. Dies gilt nur, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden.
  
- c) Sollten durch Deichbauten außerhalb der Regelvermutung oder durch andere Hochwasserschutzmaßnahmen betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten, sind diese im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.



## Gewässerentwicklung

# Fließgewässerlandschaften in Bayern

### Fließgewässerlandschaften

#### der Alpen

- Kalkalpen
- Flyschzone
- Faltenmolasse

#### des Jungmoränenlandes

- Grundmoräne
- Endmoräne

#### der Niederterrassen, des Altmoränen- und Terrassenlandes und des Tertiären Hügellandes

- Niederterrasse
- Altmoränen und Terrassenland
- Tertiäres Hügelland

#### der Lößregionen

- lößbeeinflusste Region

#### des Grundgebirges

- Granitregion
- Gneisregion
- Schieferregion

#### des Rotliegenden

- Rotliegendes

#### des Deckgebirges

- Buntsandstein
- Muschelkalk
- tonig/mergeliger Keuper
- sandiger Keuper
- Lias und Dogger
- Malm und Kreide
- Vulkanite (Basalt, Diabas)

#### der großen Auen über 300 m Breite

- undifferenzierte Aue
- Feinmaterialaue
- Sandaue
- Grobmaterialaue
- Moorau

### Talformen

- Kerbtal
- Muldental
- Kerbsohlental
- Tal ohne spezifische Talform
- Durchbruchstal

### Gewässer

- Fließgewässer der Auen über 300 m
- Kanäle
- Seen

### Siedlungen

- Siedlungsflächen
- BAYREUTH Regierungszirkssitze
- Schweinfurt Kreisfreie Städte

### Verwaltungsgrenzen

- Staatsgrenzen
- Landesgrenzen

Wasserwirtschaftliche Fachdaten: Manuskriptkarten im Maßstab 1 : 200 000 von Dr. E. Briem, Dörrenbach  
 Topographische Grunddaten: Geobasisdaten des BLVA, <http://www.geodaten.bayern.de>

0 25 50 km

Maßstab 1 : 1 250 000

© Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft, eine Behörde im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen  
 Lazarettstr. 67, D-80636 München, Telefon 089/9214-01  
 Druck im November 2002

Karten zur Wasserwirtschaft

